

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 6.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 2:
**Geschäftsunfähigkeit und
beschränkte Geschäftsfähigkeit
(II)**

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Überblick über die heutige Vorlesungsstunde

- Der Tatbestand der beschränkten Geschäftsfähigkeit
 - Der Begriff des rechtlichen Vorteils nach § 107 BGB
- Der Taschengeldparagraph (§ 110 BGB)
- Weitere wichtige Vorschriften
- Sonderfälle
 - Besitzaufgabe
 - Empfangszuständigkeit

Der Tatbestand der beschränkten Geschäftsfähigkeit

- § 106 BGB: Minderjährige über 7 Jahren sind beschränkt geschäftsfähig.
- Rechtsfolge: Geschäfte gelten nur
 - wenn der gesetzliche Vertreter einwilligt oder
 - wenn sie lediglich einen rechtlich Vorteil bringen.
- Ähnlich ist die Stellung eines Betreuten, wenn ein Einwilligungsvorbehalt für den Betreuer nach § 1903 BGB angeordnet wird.
 - Wichtig: Der Einwilligungsvorbehalt (und die Betreuung) ist in der Regel auf bestimmte Bereiche beschränkt.

Fall

Die 17jährige K entdeckt bei einem Online-Auktionshaus ein Angebot für einen ungebrauchten Audi A6 zum Startpreis von € 100,-. Sie gibt sofort ein Gebot ab und erhält den Zuschlag. Die Eltern der K wollen nicht, dass ihre Tochter Geschäfte mit Autos macht und teilen dem Verkäufer V mit, dass sie das Geschäft nicht erlauben. Nach ihrem 18. Geburtstag einige Tage später verlangt K von V die Lieferung des Autos.

Lösung

Anspruch K → V aus § 433 Abs. 1 BGB

- Übereinstimmende Willenserklärungen? +, vgl. BGHZ 149, 129 zum Vertragsschluss bei Internet-Auktionen.
- Genehmigung nach § 107 BGB erforderlich?
 - Ja: Der Vertrag ist zwar wirtschaftlich günstig, bringt aber den rechtlichen Nachteil, dass K den Kaufpreis zahlen muss.
 - Genehmigung nach § 108 Abs. 3 BGB ist nicht mehr möglich, nachdem die Eltern die Genehmigung endgültig verweigert hatten.

→ Kein Anspruch der K!

Fall

Die fünfzehnjährige S bekommt von ihren Eltern im Monat € 50,- Taschengeld. Ihre achtzehnjähriger Freundin T bietet der S einen MP3-Player zum Kauf für € 150,- an. S ist begeistert. Beide kommen überein, dass S den Kaufpreis in sechs Raten zu € 25,- abtrottern soll. Den Player übergibt T sogleich an S. Noch bevor S die erste Rate gezahlt hat, erfahren die Eltern der S von dem Geschäft. Sie halten den Kauf für keine gute Idee und erklären gegenüber S und T, dass das Geschäft zurückabgewickelt werden muss. Welche Ansprüche stehen S und T gegeneinander zu?

Lösung (I)

Anspruch T→S aus § 985 BGB

- Ursprüngliches Eigentum der T? +
- Verlust durch Übereignung an S?
 - Tatbestand des § 929 S. 1 BGB? +
 - Genehmigungsbedürftig nach § 107 BGB? Nein, die Übereignung bringt S lediglich einen rechtlichen Vorteil!

→ Anspruch besteht nicht!

Lösung (II)

Anspruch T→S aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt.
BGB

- Etwas erlangt? +, Besitz und Eigentum am Player
 - Durch Leistung der T? +
 - Ohne Rechtsgrund?
 - Kaufvertrag ist nach § 107 BGB einwilligungsbedürftig.
 - Keine Ausnahme nach § 110 BGB wg. Ratenzahlung.
- Kein Rechtsgrund!
→Anspruch besteht.

Zusammenfassung zu § 107 BGB

- Mit dem Ausdruck „lediglich einen rechtlichen Vorteil“ ist gemeint
 - ein rechtlicher, nicht wirtschaftlicher Vorteil. Auch ein gutes Geschäft bringt uU rechtlich einen Nachteil.
 - ein Vorteil des konkreten Geschäfts, unabhängig vom wirtschaftlichen Zusammenhang. Die Übereignung ist für den Erwerber lediglich rechtlich vorteilhaft.
 - Nach h.M. auch das bloße Fehlen eines Nachteils (neutrale Geschäfte)
 - Problem: Erwerb von belastetem Eigentum.

§ 110 BGB

- Ein Geschäft wird erst wirksam, wenn die Leistung bereits bewirkt ist.
 - Bei Ratenzahlung keine Wirksamkeit nach § 110 BGB
- Problem: Woraus ergibt sich die Wirksamkeit der dinglichen Verträge?
 - Sie sind durch die Überlassung des Taschengeldes nach § 107 BGB gestattet! ← Durch die Überlassung von Taschengeld willigen die Eltern ein, dass der Minderjährige das Geld ausgibt, d.h. übereignet (§ 929 BGB).
 - Sie können aber nicht in die schuldrechtlichen Verträge des Minderjährigen einwilligen, weil sich nicht absehen lässt, von welcher Art diese sein werden.
- § 110 BGB gilt nicht für Surrogate des Taschengeldes (Lottogewinn etc.)

Weitere wichtige Vorschriften

- § 108 BGB
 - Zweck: Beseitigung der Schwebelage
- § 111 BGB
 - Strengere Regel für einseitige Geschäfte (Kündigung etc.)
 - Keine nachträgliche Genehmigung
 - Sogar Möglichkeit zur Zurückweisung bei bestehender Einwilligung
- §§ 112 f.
 - Partielle Beseitigung der Beschränkungen

Fall

Der siebzehnjährige M verkauft sein Fahrrad an seinen Freund N für € 120,- und übergibt ihm das Rad. Der achtzehnjährige N verkauft und übereignet das Rad an den gleichfalls 18jährigen O weiter. Nun erfahren die Eltern des M von der Sache und verweigern die Genehmigung der Geschäfte.

Welche Ansprüche hat M gegen O?

Lösung

Anspruch des M → O aus § 985 BGB

- Eigentum des M?
 - Ursprünglich +
 - Kein Verlust durch Übereignung an N nach § 107 BGB
 - Verlust durch Übereignung von N an O?
 - Problem: Gilt § 935 BGB? Nach hM: Nein, natürlicher Wille des M zur Besitzaufgabe schließt Abhandenkommen aus.
 - Nach hM kein Anspruch des M!

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 10.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 3: **Der Tatbestand der Willenserklärung**

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>